

Satzung des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtjugendring Neukirchen-Vluyn e.V.“ (nachstehend S J R genannt).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Neukirchen-Vluyn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des S J R ist die Förderung der Jugendarbeit in Neukirchen-Vluyn.
Im S J R schließen sich die auf Stadtebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft in Form eines eingetragenen Verbandes zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern.
- (2) Der S J R verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der S J R hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder Jugendgemeinschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Selbständige jugendpflegerische Betätigung aufgrund einer eigenen Ordnung oder Satzung
 - b) Nachweis von mindestens 5 jugendlichen Mitgliedern oder regelmäßigen Teilnehmern bis 18 Jahre
 - c) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
 - d) Der Sitz ist Neukirchen-Vluyn.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Verbände, die ihren Sitz in Neukirchen-Vluyn haben und in der Jugendarbeit tätig sind,
 - b) Vereine oder Jugendgemeinschaften, die zwar die Voraussetzungen von (2) erfüllen, jedoch weniger als 5 jugendliche Mitglieder haben,
 - c) Vereine oder Jugendgemeinschaften, welche die Voraussetzungen von (2) erfüllen und eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Sobald eine Dachorganisation Mitglied im S J R ist, kann keine Untergruppierung oder Untergliederung die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Nachweis der Mitgliederzahlen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres bis zum 01.03. des folgenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand durch eine nachvollziehbare Auflistung der jugendlichen Mitglieder oder Teilnehmer zu erbringen. Unterbleibt dieser Nachweis, so ruhen die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand wandelt die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, die den Nachweis im Sinne von (2) b) nicht erbringen können, auf deren schriftlichen Antrag hin solange in eine außerordentliche Mitgliedschaft um, bis die Voraussetzungen im Sinne von (2) b) wieder erfüllt sind und der Nachweis gegenüber dem Vorstand erbracht wurde.
- (7) Bei der Mittelvergabe werden nur ordentliche Mitglieder berücksichtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im S J R können alle Vereine, Jugendgemeinschaften und Verbände werden, die die Voraussetzungen aus § 3 (2) bzw. § 3 (3) erfüllen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des S J R gestellt werden. Dem Aufnahmeantrag ist der schriftliche Nachweis der Mitgliedsvoraussetzungen im Sinne von § 3 beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand des S J R schriftlich bis zum 30. September vorliegen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Das betroffene Mitglied ist zu den Ausschlußgründen zu hören. Der Beschluß über den Austritt wird mit 2/3 Mehrheit gefaßt.
- (4) Ist ein Mitglied seinen Verpflichtungen im Sinne von § 3 (5) über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, so hat der Vorstand den Ausschluß des Mitglieds zu beantragen. In diesem Fall genügt für den Ausschluß eine einfache Mehrheit.
- (5) Ein Anspruch an das Verbandsvermögen steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 6 Mittel des Verbandes

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der S J R durch die Mittelvergabe der Stadt Neukirchen-Vluyn für offene Jugendarbeit, Geld und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß festgelegt.
- (3) Die Verteilung der Gelder erfolgt nach den Richtlinien des S J R .

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des S J R beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des Folgejahres.

§ 8 Organe des Verbandes

- Organe des S J R sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des S J R ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, abzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Anträge sind dem Vorstand drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzusenden. Der Vorstand leitet die Anträge an die Mitglieder weiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder und dem Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit keine anderen Regelungen in dieser Satzung getroffen sind.
- (6) Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre. Bis 50 Jugendliche erhält das Mitglied 1 Stimme, bis 100 Jugendliche 2 Stimmen und je weitere angefangene 100 Jugendliche erhält das Mitglied 1 Stimme dazu, begrenzt auf maximal 6 Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie wird den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung zugesandt und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (9) Für die Geschäftsführung des S J R wird für das jeweilige Geschäftsjahr von der Vollversammlung ein Beitrag festgelegt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des S J R besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der S J R wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten und zwar durch zwei Mitglieder.
- (3)
 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassierer
 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem Pressewart
 - 2.2 dem Schriftführer.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (5) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem ordentlichen Mitglied angehört.
- (6) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Die Amtsperiode der Kassenprüfer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Der S J R kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des S J R oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neukirchen-Vluyn zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zu dem Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt durch die Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Der Verein ist vom Amtsgericht Moers mit der laufenden Nr. 1288 am 24.3.99 im Vereinsregister eingetragen.

Neukirchen - Vluyn den 7.April 2000/GRR